

Die Landesschülervertretung der berufsbildenden Schulen in Schleswig-Holstein



ZULETZT GEÄNDERT 2025 - DER VORSTAND DER LSV BS SH

Satzung der Landesschülervertretung der berufsbildenden Schulen

§1 Grundsätze

- (1) Das gesamte Wirken der Landesschülervertretung der berufsbildenden Schulen in Schleswig-Holstein (LSV BS SH) vollzieht sich auf der Grundlage demokratischer, sozialer und solidarischer Prinzipien. Die LSV BS SH setzt sich für die Interessen der Schüler*innenschaft an den schleswig-holsteinischen Schulen, insbesondere der an berufsbildenden Schulen, ein und vertritt diese gegenüber dem für Bildung zuständigen Ministerium, der Politik und anderen Interessensvertretungen.
- (2) Die LSV BS SH bekennt sich zu den allgemeinen Menschenrechten, in ihrem Handeln sucht sie, die Diskriminierung von Menschen, besonders Schülern, aufgrund ihres Alters, ihrer Herkunft, ihrer Behinderung, ihrer sexuellen Identität oder Orientierung, ihres Geschlechtes, ihrer Religion oder ihrer optischen Erscheinung zu beseitigen.
- (3) Die LSV BS SH schließt jede Zusammenarbeit, Kooperation oder Duldung mit und von Parteien oder Organisationen aus, die sich in ihrem Wesen oder in ihrem Handeln gegen die Grundsätze aus Abs. 2 richten.
- (4) Die LSV BS SH ist überparteilich und unabhängig.

§2 Organe

Die LSV BS SH hat folgende Organe:

1. Das Landesschülerparlament (LSP)
2. Den LSV-Vorstand (Vorstand)
3. Den Landesschülersprecher mit seinen Stellvertretern
(Geschäftsführender Vorstand)
4. Die drei Referate des LSV-Vorstandes (Referate)
5. Den Landesschülersprecher (LSS)

§3 Aufgaben

- (1) Neben ihren gesetzlichen Aufgaben, die gemeinsamen Anliegen der Schülerinnen und Schüler der berufsbildenden Schulen des Landes Schleswig-Holstein zu vertreten und die Arbeit der Schülervertretungen an den berufsbildenden Schulen in Schleswig-Holstein zu unterstützen (§ 83 Abs. 2 SchulG), vertritt die LSV BS SH die Meinung der Schülerinnen und Schüler zu wichtigen gesellschaftlichen und politischen, schwerpunktmäßig bildungspolitischen, Fragen.



- (2) Ebenso soll die LSV BS SH sich mit Vertretern der Bildungspolitik nicht nur des Landes Schleswig-Holstein vernetzen und mit den anderen Landesschülervertretungen der Gymnasien, der Gemeinschaftsschulen und der Förderzentren, wenn thematisch möglich, sowie mit den Landesschülervertretungen anderer Bundesländer kooperieren und zusammenarbeiten.

§4 Delegierte

- (1) Die Schülerschaft jeder berufsbildenden Schule in Schleswig-Holstein entsendet aus ihrer Mitte zwei Delegierte zum LSP und benennt zwei Vertreter für diese Delegierten.
- (2) Im Falle der Verhinderung nehmen jeweils ein Stellvertreter bzw. eine Stellvertreterin das Amt des bzw. der Delegierten zum LSP wahr.

§5 Aufgaben der Delegierten

- (1) Die Delegierten vertreten die Anliegen der Schülerschaft in den Gremien der LSV BS SH.
- (2) Die Delegierten nehmen an den Sitzungen des LSPs teil. Die Delegierten unterrichten ihre Schülervertretung über die Arbeit und die Beschlüsse des LSPs.

§6 Das Landesschülerparlament

- (1) Das LSP ist das oberste Organ der LSV BS SH.
- (2) Das LSP setzt sich aus den Delegierten zum LSP der berufsbildenden Schulen Schleswig-Holsteins gem. § 4 zusammen.
- (3) Antragsberechtigt ist jeder Delegierter sowie der LSV-Vorstand, der LSS und die stellv. LSS. Anträge an das LSP sind eine Woche vor Beginn des LSP schriftlich, per Mail oder, sofern vorhanden, über eine Antragsverwaltungssoftware an den LSV-Vorstand zu richten. Anträge werden, vorbehaltlich Änderungen der Tagesordnung nach der Geschäftsordnung, in der Reihenfolge ihrer Einreichung behandelt. Dabei sind Anträge, die Änderungen von Satzung, Geschäfts- oder Wahlordnung beinhalten, getrennt und vor sonstigen Anträgen zu behandeln. Während der Sitzungen können Dringlichkeitsanträge gestellt werden. Ein Dringlichkeitsantrag bedarf der Unterstützung von wenigstens sechs Delegierten. Über die Zulassung eines Dringlichkeitsantrags beschließt das LSP. Beschließt es die Zulassung, so ist der Dringlichkeitsantrag umgehend zu beraten. Laufende Beratungen oder Wahlen sind zuvor abzuschließen. Dringlichkeitsanträge, die Änderungen der Satzung beinhalten, sind unzulässig. Der LSS übersendet den Delegierten nach Ablauf der Antragsfrist die eingegangenen Anträge sowie die schriftlichen Rechenschaftsberichte der Mitglieder des Vorstandes, die zu Protokoll zu nehmen sind.
- (3.1) Abweichend von Abs. 3 sind im Rahmen einer auf der Tagesordnung ausgewiesenen Antragserarbeitungsphase erarbeitete und eingereichte Anträge als pünktlich eingegangen zu behandeln. Anträge, die Änderungen der Satzung beinhalten, sind unzulässig. Auf Anträge, die Änderungen der Geschäfts- oder der Wahlordnung beinhalten, finden Nr. 3 Satz 5 und 6 sinngemäß Anwendung.



- (4) Die Sitzungen des LSP sind öffentlich. Die Namen anwesender Gäste sind im Protokoll zu vermerken. Das LSP kann beschließen, für einzelne Tagesordnungspunkte die Öffentlichkeit auszuschließen. Der LSS kann Gäste laden.
- (5) Die Tagungen des LSPs werden vom LSV-Vorstand vorbereitet und vom Präsidium geleitet.
- (6) Die Sitzungen des LSPs werden durch den LSS mit einer Frist von vier Wochen unter Nennung einer vorläufigen Tagesordnung einberufen. Auf Verlangen von fünf Schülervertretungen oder des Vorstandes muss er eine Sitzung einberufen. Ausschlaggebend für die Einhaltung der Frist ist das Datum des E-Mail-Versandes. Das LSP tagt wenigstens ein Mal im Schuljahr, höchstens aber vier Mal. Die Sitzungen des LSP dürfen nicht länger als 72 Stunden dauern.
- (7) Das LSP ist beschlussfähig, wenn es ordnungsgemäß geladen wurde und gemäß § 84 Abs. 7 in Verbindung mit § 68 Abs. 5 SchulG mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Die Beschlussfähigkeit ist auf Antrag aus der Mitte des LSP festzustellen, sofern sie nicht durch die Sitzungsleitung einmütig bejaht wird. Wird die Beschlussunfähigkeit festgestellt, hebt das Präsidium die Sitzung umgehend auf. Die Sitzung kann fortgesetzt werden, wenn die Beschlussfähigkeit binnen einer Stunde hergestellt werden kann. Ist dies nicht der Fall, so beruft der LSS binnen zwei Wochen mit einer Ladungsfrist von sieben Tagen eine erneute Sitzung ein. Diese ist, unabhängig von der Zahl der anwesenden Delegierten, beschlussfähig.
- (8) Das LSP gibt sich eine Geschäftsordnung, die Verlauf der Sitzungen näher bestimmt. Es gibt sich auch eine Wahlordnung, die den Ablauf und die Bedingungen aller Wahlen regelt. Sie dürfen den Regelungen dieser Satzung nicht widersprechen.
- (9) Schüler*innen der berufsbildenden Schulen in Schleswig-Holstein können ohne Delegiertenstatus als Gäste an Sitzungen des LSP teilnehmen. Hierzu bedarf es einer Anmeldung beim LSS mindestens zwei Wochen vor der Sitzung. Der LSV-Vorstand kann die Zahl der Gäste aus organisatorischen Gründen begrenzen.
- (10) Gäste können mit oder ohne beratende Stimme teilnehmen. Gäste mit beratender Stimme dürfen sich aktiv an Diskussionen beteiligen, besitzen jedoch kein Stimmrecht. Über die Erteilung einer beratenden Stimme entscheidet das Präsidium.



§7 Aufgaben des LSPs

Das LSP nimmt nicht nur folgende Aufgaben wahr:

1. Die Beschlussfassung über
 - a. die Einführung und Änderung der Satzung, der Geschäftsordnung (GO) des LSP und der Wahlordnung (WO) des LSP,
 - b. seine Tagesordnung,
 - c. das Grundsatzprogramm (GSP) sowie weitere Positionierungen der LSV BS SH,
 - d. die Beratung einzelner Gegenstände, die die Schülerinnen und Schüler der berufsbildenden Schulen Schleswig-Holsteins betreffen,
 - e. die Erstellung einer Agenda für das kommende Schuljahr auf dem letzten LSP des Schuljahres und
 - f. über alle sonstigen Angelegenheiten, die nach dieser Satzung keinem anderen Organ zugewiesen sind;
2. die Wahl des LSV-Vorstandes für die Dauer eines Schuljahres,
3. die Wahl des Präsidiums für die Dauer einer Tagung,
4. Entgegennahme der Berichte aller Mitglieder des LSV-Vorstandes sowie deren Entlastung sowie
5. den Vorschlag einer Landesverbindungslehrkraft (LVL) an das Ministerium für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur (§ 15).

§ 8 Das Präsidium

- (1) Das LSP wählt das Präsidium auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstandes für die Dauer einer Tagung aus der Mitte des LSPs oder des Vorstandes.
- (2) Es wird aus einem Sitzungspräsidenten, einem stellvertretenden Sitzungspräsidenten und drei Beisitzern gebildet.
- (3) Die Beisitzer führen das Protokoll während des LSPs. Das Präsidium ist für die Ordnung während der Sitzung verantwortlich. Es ist auch zur Leitung der Wahlen berufen. Ist ein Mitglied des Präsidiums Kandidat bei einer Wahl, so bestimmt der Sitzungspräsident einen Delegierten als Vertreter.



§9 Der LSV-Vorstand

- (1) Der LSV-Vorstand führt die Geschäfte im Rahmen der Beschlüsse des LSP.
- (2) Er setzt sich aus dem LSS, drei stellv. LSS sowie wenigstens drei weiteren, aber höchstens acht weiteren Mitgliedern (LaVoMi's) zusammen.
- (3) Innerhalb des LSV-Vorstandes bestehen die Referate „Innenkoordination“, „Projekte“, „Öffentlichkeitsarbeit“ und „Bundesarbeit“. Jedem Referat steht ein stellv. LSS vor. Die weiteren Mitglieder des Landesvorstandes werden je einem Referat oder dem LSS als Referenten zugewiesen. Über die Leitung der Referate beschließt der Vorstand, die Zuweisung der Referenten bestimmt der LSS im Benehmen mit dem geschäftsführenden Vorstand.
- (4) Die Referate des Vorstandes verfügen über folgende Zuständigkeiten:
 1. Das Referat Innenkoordination ist für die logistische Verwaltung der LSV BS SH verantwortlich. Es plant nicht nur die LSPs, die Klausurtagungen des Vorstandes und alle anderen Sitzungen der LSV BS SH und koordiniert ihre Termine.
 2. Das Referat Projekte ist für die inhaltliche Arbeit der LSV BS SH verantwortlich. Es trägt für die Umsetzung des Grundsatzprogrammes und der inhaltlichen Beschlüsse des LSP und des LSV-Vorstandes Sorge und stellt in Zusammenarbeit mit dem LSS die dafür notwendigen Kontakte in Politik und Interessensvertretungen her.
 3. Das Referat Öffentlichkeitsarbeit ist nicht nur für die Pflege der Website, der Social-Media-Auftritte und das Auftreten der LSV BS SH gegenüber der Presse verantwortlich. Es vertritt die LSV BS SH im Einvernehmen mit dem LSS nach Außen.
 4. Das Referat Bundesarbeit hat die Aufgabe, die Zusammenarbeit mit der Bundesschülerkonferenz zu fördern und die Vernetzung mit den Schülervertretungen der anderen Bundesländer sicherzustellen. Es vertritt die Interessen der Landesschülervertretung auf bundesweiter Ebene und trägt zur Erarbeitung gemeinsamer Positionen bei. Im Weiteren gilt § 17.
 5. Dem LSS zugewiesene Referenten unterstützen ihn in der operativen Abwicklung seiner Amtsgeschäfte und entlasten ihn vor allem bei Koordinations- und Organisationsaufgaben.
- (5) Der LSV-Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des LSS. Umlaufbeschlüsse sind zulässig, die Abstimmungsdauer beträgt nicht weniger als 24 Stunden, außer die Mehrheit der Mitglieder des Vorstandes hat bereits zu einem früheren Zeitpunkt jeweils mit „Ja“ oder „Nein“ gestimmt.



- (6) Der LSV-Vorstand tagt wenigstens monatlich in nichtöffentlicher Sitzung. Er kann Gäste zulassen. Seine Sitzungen werden vom LSS mit einer Frist von drei Tagen einberufen und geleitet. Sie finden, sofern möglich, in den Räumen des MBWFK statt. Über Ausnahmen entscheidet der LSS. Der LSV-Vorstand kann einen Intervall für seine Sitzungen festlegen, den der LSS, vorbehaltlich außerordentlicher Sitzungen, einzuhalten hat. Der LSV-Vorstand ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß geladen wurde. Er gibt sich eine Geschäftsordnung, die unter anderem die internen Abläufe des Vorstandes sowie die Verwendung von Finanzmitteln der LSV BS regelt.
- (7) Der LSV-Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Delegierten zum Landesschulbeirat im Sinne von § 135 Abs. 3 Nr. 5 SchulG sowie einen Stellvertreter. Die darüber hinaus gehende Stellvertretung bestimmt der Vorstand.
- (8) Auf Vorschlag des LSS kann der LSV-Vorstand beratende Mitglieder ohne Stimmrecht berufen und einem Referat zuweisen. Über ihre Amtszeit und Entlassung beschließt der Vorstand.

§10 Der LSS

- (1) Der LSS bestimmt das Tagesgeschäft der LSV BS SH gemeinsam mit seinen Stellvertretern (GeVo), sofern der Vorstand nicht anders beschließt. Er vertritt die LSV BS SH im Benehmen mit dem für Öffentlichkeitsarbeit zuständigen stellv. LSS gegenüber der Öffentlichkeit.
- (2) Der LSS koordiniert die Arbeit des Vorstandes und wird bei der Ausführung seiner Aufgaben durch den Vorstand unterstützt. Im Falle der Abwesenheit oder Amtsunfähigkeit des LSS werden seine Aufgaben durch seine Stellvertreter übernommen.
- (3) Der LSS kann einzelne Aufgaben ganz oder teilweise an seine Stellvertreter delegieren, die diese im Einvernehmen mit ihm wahrnehmen.
- (4) Der LSS trägt für die Vernetzung der LSV BS SH in der Bildungspolitik und bei Interessensvertretungen innerhalb und außerhalb Schleswig-Holsteins Sorge. Er bestimmt gemeinsam mit seinen Stellvertretern die Teilnahme von Vorstandsmitgliedern an Veranstaltungen.
- (5) Er bestimmt im Rahmen des Grundsatzprogrammes und der Beschlüsse des LSP die Richtlinien der Arbeit des Vorstandes und trägt hierfür die Verantwortung. Er bestimmt die Richtlinien auch Sachverhalte betreffend, über die das LSP bisher noch nicht beschlossen hat.
- (6) Er berichtet dem Vorstand regelmäßig über seine Arbeit sowie die seiner Stellvertreter. Dem LSP berichtet er in jeder dessen Sitzungen über die Verwendung der Finanzmittel der LSV BS im laufenden Geschäftsjahr.

§11 Die stellv. LSS

- (1) Neben der Vertretung des LSS sind die stellv. LSS vor allem für die Arbeit in dem ihnen zugewiesenen Referat verantwortlich. Sie berichten dem LSS laufend über ihre Arbeit.
- (2) Sie sind innerhalb des GSP, der Beschlüsse des LSP und den Richtlinien nach § 10 Abs. 6 ihren Referenten gegenüber weisungsbefugt. Selbiges gilt für den LSS, sofern ihm Referenten zugewiesen sind.



- (3) Die stellv. LSS tragen auch die Bezeichnung „Koordinatoren“. Der Leiter des Referats Inneres heißt „Innenkoordinator“, der Leiter des Referats Projekte heißt „Projektkoordinator“ und der Leiter des Referats Öffentlichkeitsarbeit heißt „Pressekoordinator“.

§12 Landesarbeitsgemeinschaft der LSVen

Der LSS vertritt gemeinsam mit den stellv. LSS auf den Sitzungen der Landesarbeitsgemeinschaft die Anliegen der LSV BS SH. Die Stimmabgabe erfolgt geschlossen.

§13 Protokolle

- (1) Über die Sitzungen der Organe der LSV BS SH ist ein Protokoll anzufertigen. Dieses Protokoll muss wenigstens Angaben enthalten über:
1. die Bezeichnung der Konferenz bzw. Sitzung
 2. den Ort und den Tag sowie Beginn und Ende der Sitzung,
 3. die Namen der anwesenden Mitglieder, die Namen der ordentlich abgemeldeten Personen sowie die Namen der unentschuldig fehlenden und die Namen der sonstigen erschienenen Personen,
 4. den behandelten Gegenstand und die gestellten Anträge,
 5. den Wortlaut der gefassten Beschlüsse und
 6. das Ergebnis der Wahlen.
- (2) Das Protokoll ist vom LSS sowie vom Protokollführer gegenzuzeichnen. Es bedarf der Genehmigung durch das jeweilige Organ. Das Protokoll ist zu den LSV-Akten zu legen und aufzubewahren, die Aufbewahrung dieser Protokolle obliegt der LVL und dem Büro der LSVen im MBWFK.
- (3) Das Protokoll des LSP muss dem LSS binnen 21 Tagen nach der Sitzung vorliegen und binnen 30 Tagen nach der Sitzung an die Delegierten versandt werden. Die Frist für das Vorliegen sonstiger Protokolle beim LSS und den Versand an die Mitglieder regelt die Geschäftsordnung des Vorstandes.
- (4) Im Falle der Referate kann von den obigen Bestimmungen abgesehen werden, sofern die Ergebnisse ihrer Sitzungen durch die Berichte der stellv. LSS an den LSV-Vorstand in dessen Sitzungen zu Protokoll genommen werden.



§14 Ende der Amtszeit

- (1) Ein Amtsträger der LSV BS SH verliert sein Amt durch Rücktritt, Tod, wenn kein Schulverhältnis mehr zu einer berufsbildenden Schule des Landes Schleswig-Holstein mehr besteht oder wenn das zu seiner Wahl berufene Gremium ihm das Misstrauen ausspricht.
- (2) Das zur Wahl berufene Gremium kann einem Amtsträger mit den Stimmen der Mehrheit seiner Mitglieder das Misstrauen aussprechen. Der Antrag auf Aussprache des Misstrauens kann mit der Wahl eines Nachfolgers verbunden werden. Die Aussprache des Misstrauens gegenüber dem Präsidium regelt die Geschäftsordnung. Der LSS und seine Stellvertreter können gem. § 84 Abs. 2 SchulG vom LSP mit den Stimmen von zwei Drittel seiner Mitglieder abberufen werden.
- (3) Endet die Amtszeit eines Amtsträgers der LSV BS SH vorzeitig ohne dass ein Nachfolger gewählt ist, so kann der Vorstand mit den Stimmen der Mehrheit seiner Mitglieder einen Schüler einer berufsbildenden Schule in SH zur Wahrnehmung der Amtsgeschäfte bis zur Wahl eines Nachfolgers durch das nächste LSP nachberufen. Der Nachberufene bedarf der umgehenden Bestätigung in einem Umlaufbeschluss nach § 16.
- (4) Wegen gröblicher Verletzung der Amtspflichten oder wegen mit den Grundsätzen der LSV BS SH unvereinbarer Handlungsweisen kann der Vorstand durch Beschluss mit den Stimmen der Mehrheit seiner Mitglieder auf Antrag des LSS ein LaVoMi oder einen stellv. LSS beurlauben. Das Amt des beurlaubten LaVoMi's oder stellv. LSS ruht damit bis zum nächsten LSP, welches in geheimer Abstimmung darüber entscheidet, ob dem beurlaubten Mitglied das Misstrauen ausgesprochen und die Entlastung versagt wird. Abs. 3 gilt entsprechend.
- (5) Aus den in Abs. 4 genannten Gründen kann der Vorstand auf Antrag mindestens eines stellv. LSS durch Beschluss mit den Stimmen von zwei Dritteln seiner Mitglieder den LSS beurlauben. Im Übrigen gelten die Abs. 3 und 4 entsprechend.

§15 Landesverbindungslehrkraft

- (1) Der Vorschlag einer LVL an das MBWFK ist eine Wahl im Sinne dieser Satzung, sie erfolgt nach den Bestimmungen des § 3 der Wahlordnung.
- (2) Der Landesvorstand führt vor dem LSP mit allen Kandidaten Vorstellungs- bzw. Kennlerngespräche und beschließt eine Empfehlung, die er dem LSP unterbreitet.
- (3) Allen Kandidaten ist die Gelegenheit zu geben, sich dem Plenum vorzustellen. Alle Stimmberechtigten sowie die Mitglieder des Landesvorstandes können Fragen an die Kandidaten richten.



§16 Umlaufbeschlüsse

- (1) Über dringende Fragen, die einen Beschluss des LSP erfordern, kann der Landesvorstand einen Umlaufbeschluss durchführen.
- (2) Bei Umlaufbeschlüssen hat jede berufsbildende Schule in SH eine Stimme. Der Umlaufbeschluss dauert fünf Werktage und ist an die Schülervertretungen aller berufsbildenden Schulen zu versenden.
- (3) Die Änderung der Satzung, von Ordnungen oder Wahlen per Umlaufbeschluss sind nicht zulässig, § 14 Abs. 3 bleibt unberührt.
- (4) Umlaufbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Ein Umlaufbeschluss kommt nicht zustande, wenn weniger als die Hälfte der Schülervertretungen der berufsbildenden Schulen am Umlaufbeschluss teilgenommen hat.

§17 Bundesreferat

- (1) Das Bundesreferat besteht aus einem Bundesdelegierten und seinem Stellvertreter.
- (2) Das LSP wählt den Bundesdelegierten und seinen Stellvertreter im Anschluss an dessen Wahl aus der Mitte des Vorstandes. Der LSS schlägt den Bundesdelegierten und seinen Stellvertreter während der nächsten Sitzung der LAG zur Wahl vor.
- (3) Der Bundesreferat ist ein eigenständiges Referat unter der Leitung des Bundesdelegierten, ihm steht kein stellv. LSS vor.
- (4) Das Bundesreferat gestaltet seine Arbeit im engen Austausch mit dem LSS und informiert ihn laufend über relevante Ereignisse.
- (5) Soweit hier nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften der § 9-11 entsprechend.

§18 Übergangs- und Schlussbestimmungen

- (1) Diese Satzung tritt mit der Verabschiedung durch das 91. LSP in Kraft. Mit ihrem Inkrafttreten treten alle Vorschriften, die ihr ent- oder widersprechen außer Kraft. Der amtierende Vorstand führt die Geschäfte bis zur Wahl eines neuen Vorstandes nach den Vorschriften dieser Satzung. Die Geschäftsordnung des LSPs sowie die Wahlordnung des LSPs in der Fassung vom 01.04.2019 treten erst mit Beschluss einer neuen Geschäfts- bzw. Wahlordnung nach § 7 Nr. 1 a außer Kraft.
- (2) Anträge, die die Änderung dieser Satzung beinhalten, bedürfen zur Annahme einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.
- (3) Anhang zu dieser Satzung ist die nach § 7 Nr. 1 a beschlossene Wahlordnung. Anträge, die die Änderung der Wahlordnung beinhalten, bedürfen zur Annahme einer Mehrheit von drei Fünfteln der abgegebenen Stimmen.
- (4) Wählbar für Ämter in der LSV BS SH sind alle Schüler einer berufsbildenden Schule in Schleswig-Holstein. Zum LSS oder stellv. LSS sind nur Delegierte wählbar. Die gleichzeitige Bekleidung mehrerer Vorstandsämter ist unzulässig.

